

## STATUTEN

Anmerkung: Sämtliche Bezeichnungen haben für männliche wie weibliche Personen Gültigkeit.

### 1. Name und Zweck

**Name**                      **Art. 1**

Unter dem Namen „Regionalschützenverband Toggenburg“ (nachfolgend RSV Toggenburg genannt) besteht ein Verband, gebildet aus dem BSV Altoggenburg gegründet im Jahr 1884 und dem Anschluss des MV Neutoggenburg, gegründet im Jahr 1881 im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

**Zweck**                      **Art. 2**

Der RSV Toggenburg ist Mitglied des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes und vereint die Schützenvereine der Region Toggenburg.

Er fördert das Schiesswesen als Breiten- und Leistungssport in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiesswesen und der
- Nachwuchsausbildung.

### 2. Mitgliedschaft

**Mitgliedschaft**            **Art. 3**

Der RSV Toggenburg setzt sich aus den Schützenvereinen der Region Toggenburg zusammen, die ihrerseits die ihnen angeschlossenen Mitglieder vertreten.

Die geographischen Grenzen legen die Mitgliedsvereine in gegenseitiger Absprache, nach Rücksprache mit dem St. Gallischen Kantonalschützenverband und den betroffenen Mitgliederverbänden, fest.

**Aufnahme**                      **Art. 4**

Die Aufnahme von Vereinen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Regionalvorstand durch die Delegiertenversammlung.

Dem Antrag sind die Statuten der Vereine und ein Mitgliederverzeichnis beizufügen. Die Statuten müssen vom St. Gallischen Kantonalschützenverband genehmigt sein. Statutenänderungen sind dem Regionalvorstand jeweils unaufgefordert zu melden.

**Nichtaufnahme**            **Art. 5**

**Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss**

Vereine, welche besonders erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft fordern, sich als Auslese besserer Schützen bezeichnen oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Vereines- und Gruppenwettkämpfen bilden, dürfen nicht aufgenommen werden.

**Ausschluss**

Vereine, die sich trotz wiederholter Mahnung den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des RSV Toggenburg oder der übergeordneten Verbände widersetzen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

**Rekurs**

Gegen einen solchen Beschluss kann innert Monatsfrist, von der Bekanntgabe an gerechnet, an den Vorstand des Kantonalschützenverbandes rekuriert werden.

**Austritt**

**Art. 6**

Austrittserklärungen von Vereinen müssen dem Vorstand des RSV Toggenburg bis spätestens am 30. November schriftlich mitgeteilt werden.  
Sie treten auf das Jahresende in Kraft.

**Art. 7**

Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen auf, dagegen sind die Vereinesbeiträge für das laufende Jahr noch voll zu entrichten.

**Ehrenmitglieder**

**Art. 8**

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den RSV Toggenburg besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Regionalvorstandes oder der Mitglied Vereinen durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 3. Organisation

**Art. 9**

**Organe**

Die Organe des RSV Toggenburg sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Regionalvorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

#### A) - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

**Art. 10**

**Delegierten-  
versammlung**

Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich zusammen aus:

- a) den Ehrenmitgliedern
- b) den Vorstandsmitgliedern
- c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- d) den Delegierten der Vereine nach folgender Skala:

lizenzierte Mitglieder gemäss SSV	bis 15	3 Delegierte
	bis 30	4 Delegierte
	über 30	5 Delegierte

**Art. 11**

**Ordentliche DV**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt, spätestens zwei Wochen nach der Kantonalen Delegiertenversammlung.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

**Ausserordentliche DV**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Regionalvorstand oder auf ein schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Verbandsvereine einberufen werden.

Sie muss innert vier Wochen nach Eingang des Verlangens angesetzt werden.

**Geschäfte**

**Art. 12**

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Genehmigung des Budgets
  - f) Anpassung des Kompetenzbetrages für den Vorstand
  - g) Festsetzung der Mahngebühren
  - h) Wahl des Regionalvorstandes
  - i) Wahl des Präsidenten
  - j) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Regionalvorstandes
  - m) Behandlung von Anträgen gemäss Art. 13
  - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - o) Fusion mit anderen Verbänden
  - p) Auflösung des Verbandes
- } Für 1 Amtsdauer

**Anträge**

**Art. 13**

Vereinsanträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Regionalpräsidenten bis am 30. November des Vorjahres mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

Der Vorstand des RSV Toggenburg hat zu allen Geschäften Antragsrecht.

**B) - PRÄSIDENTENKONFERENZ**

**Kompetenzen**

**Art. 14**

Die Kompetenzen der Präsidentenkonferenz sind:

- a) Neufassung oder Änderung von Reglementen
- b) Beschlussfassung über Schiessanlässe und Bestimmung der Schiessplätze
- c) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung

**Stimmrecht**

An der Präsidentenkonferenz haben Stimmrecht:

- a) Regionalvorstand
- b) Vereinspräsidenten oder deren Stellvertreter (1 Vertreter pro Verein)

**C) - VORSTAND**

**Art. 15**

**Zusammensetzung**

Der Regionalvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

**Amtsdauer**

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Bei Erneuerungswahlen werden der Kompetenzbetrag für den Vorstand sowie die Mahngebühren festgelegt.

**Art. 16**

**Kompetenzen**

In die Kompetenz des Regionalvorstandes fallen:

- a) Konstituierung des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten.
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführen der Beschlüsse.
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- d) Vertretung des Verbandes gegen Aussen.
- e) Ausarbeiten von Pflichtenheften und Überwachung von eigenen Anlässen.
- f) Organisation und Leitung des Feldschiessens, des Jungschützen-Wettschiessens, des Match - und Verbandschiessens und weiterer Schiessanlässe des Verbandes
- g) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe des Verbandes fallen.

**Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

**Art. 17**

**Aufgaben**

Verbandsschiessanlässe werden turnusgemäss und zentral durchgeführt.

**Delegation von Aufgaben**

Der Regionalvorstand ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen.  
Der Regionalvorstand kann Vereine mit der Durchführung von Anlässen beauftragen.

**Art. 18**

**Vermögen**

Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

**Unterschriften**

Der Vorstand legt fest, wer rechtsverbindlich für den Verband zeichnet.

**D) - GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

**Art. 19**

**Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, die nicht dem gleichen Verein angehören und nicht Mitglied des Regionalvorstandes sein dürfen.

**Amtsduer**

Sie wird, wie der Vorstand, auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtsduer

**Aufgaben**

Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des RSV Toggenburg und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Die GPK erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der DV des RSV Toggenburg einen schriftlichen Bericht.

Die GPK hat gegenüber dem RSV Toggenburg das Antragsrecht.

**4. Finanzielles**

**Art. 20**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 21**

**Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen, Zinsen, Überschüssen von verbandseigenen Schiessen und Vergabungen.

**Art. 22**

<b>Jahresbeitrag</b>	Die Beiträge werden alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
<b>Zusammensetzung</b>	<p>Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einzelbeitrag pro lizenziertem Vereinsmitglied</li><li>b) Pro Verein werden Minimum 10 Beiträge verrechnet</li></ul> <p>Die Erhebung erfolgt mit einem Einzelbeitrag pro lizenziertes Vereinsmitglied. Als Grundlage gilt die Anzahl der am 31. Mai des laufenden Kalenderjahres erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder, Minimal 10.</p>
<b>Haftung</b>	Für die Verbindlichkeiten des RSV Toggenburg haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des RSV Toggenburg, dessen Vereine und deren Mitglieder, ist ausgeschlossen.
<b>Zahlungsfrist</b>	Zur Erleichterung der Arbeit im Verband sind die Vereine verpflichtet, fristgerecht die geforderten Beiträge zu leisten, sowie gewünschte Unterlagen und Meldungen dem Ressortchef einzureichen.
<b>Mahngebühr</b>	Bei säumigen Vereinen wird eine Mahngebühr erhoben, die an der DV festgelegt wird.

**Art. 23**

<b>Buchführung</b>	Die Bücher des Verbandes werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
--------------------	--

## **5. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 24**

<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	<p>Sofern nicht anders beschlossen, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen stets offen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der gültigen Stimmen, vorbehalten Art. 25 der Statuten.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit trifft die Person, welche die Versammlung oder Sitzung leitet, den Stichentscheid.</p> <p>Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p>
--------------------------------	---

**Art. 25**

<b>Statutenrevision</b>	Eine Statutenrevision kann nur durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
<b>Auflösung des Verbands</b>	<p>Die Auflösung des Verbandes kann nur mit <math>\frac{2}{3}</math> Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen samt Inventar dem St. Gallischen Kantonalschützenverband zu übergeben, zuhanden eines sich später bildenden Verbandes mit ähnlicher Funktion, welcher Mitglied des St.Gallischen Kantonalschützenverbandes sein muss.</p> <p>Falls eine Neugründung nicht innert zehn Jahren geschieht, geht das Verbandsvermögen an den St.Gallischen Kantonalschützenverband zu Gunsten der Nachwuchsförderung.</p>

**Art. 26**

**In Kraft treten**

Diese Statuten treten, mit dem Beschluss durch die Delegierten der Gründungsversammlung von 16. Juni 2011 und der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonalschützenverband, per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. März 2005.

Für den Regionalschützenverband Toggenburg

Der Präsident:

  
Brägger Peter


Die Aktuarin:

  
Aerne Vroni

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband:

Datum:

Der Präsident:

  
Jakob Büchler